

Verein der Freunde und Förderer der Gerhard-Goßmann-Grundschule in Fürstenwalde e.V.

Satzung

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 29.09.2021

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

(Name, Sitz und Zweck)

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gerhard-Goßmann-Grundschule in Fürstenwalde" mit Sitz in Fürstenwalde und nach seiner Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V..

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeitsverordnung zu unterstützen. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, auch solche kulturellere Art, die im Aufgabenbereich einer modernen Grundschule förderungswürdig sind.

§2

(Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

(Verwendung der Vereinsmittel)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

(Freiwilligkeit der Tätigkeiten des Vereins)

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch aus sie besteht nicht. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft und Einkünfte

§5

(Mitgliedschaft)

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften.

Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§6

(Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Kalenderjahres. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7

(Einkünfte)

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Den Beiträgen der Mitglieder
- b) Den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
- c) Den Erträgen des Vereinsmögens
- d) Den freiwilligen Zuwendungen von mit dem Verein sympathisierenden Personen, Firmen, Organisationen und Körperschaften

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich Mitgliedsbeiträge für Einzelpersonen sowie Firmen, Organisationen und Körperschaften fest.

Die Fälligkeit der Mitgliedsbeitragszahlung wird auf das Ende des ersten Quartals im Kalenderjahr festgelegt.

3. Organe des Vereins

§ 8

(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9

(Vorstand)

Der Vorstand besteht aus
dem/der Vorsitzenden,
dem/der ersten Stellvertreter/in und
dem/der Schatzmeister/in.

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

§ 10

(Buchführung und Kassenprüfung)

Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören.

Der/Die Kassenprüfer/in ist zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Er/Sie berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung im Rahmen der Entlastung des Vorstands oder aus besonderem Anlass. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der/s Kassenprüferin/s.

§ 11

(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für grundsätzliche Entscheidungen für die Arbeit des Vereins. Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der/des Kassenprüferin/s
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) die Wahl der/des Kassenprüfers/in
 - e) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig als Präsenzsitzung. Sie kann im Ausnahmefall virtuell (Onlineverfahren) in einem geschützten und nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Raum durchgeführt werden.
 3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/r Vertreter/in geleitet.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 6. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 7. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
 8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12

(Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§13

(Stimmübertragung)

Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.

§ 14

(Satzungsänderung)

Für den Beschluss von Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig, Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.

4. Auflösung des Vereins

§ 15

(Auflösung des Vereins)

Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Trägerin der Gerhard-Goßmann-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Geänderte Satzung beschlossen im Rahmen der Mitgliederversammlung am 29.09.2021